

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TRIMET Automotive Holding GmbH

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1. Für unsere Bestellungen und die vorausgehenden Vertragsverhandlungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Anders lautende Bedingungen des Lieferers kommen in keinem Fall zu Geltung, auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ferner ist für die Erfüllung der mit unseren Bestellungen wirksam werdenden vertraglichen Pflichten unsere Lieferantenrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung bindend.

1.2. Angebote sind für uns unverbindlich einzureichen. Der Lieferer hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Kosten für Angebote, Entwürfe, Modelle, Skizzen, Muster und dergleichen trägt der Lieferer. Haben wir die Kosten übernommen, so geht mit der Bezahlung das Eigentum auf uns über, wir erhalten ferner das uneingeschränkte Recht, diese Unterlagen auf alle Nutzungsarten zu nutzen, sie zu bearbeiten und zu ändern.

1.3. Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform.

1.4. Auftragsbestätigungen erwarten wir vollinhaltlich konform mit unserer Bestellung und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung. Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.5. Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Bestellung an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Mehrwertsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferer übertragenen Lieferungen und Leistungen (auch Transportkosten, Versicherung, Zoll und Verpackung) ein und verstehen sich „frei unserem Werk“ (Incoterms 2010 DAP oder DDP).

3. Liefergegenstand

3.1. Für den Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere Bestellung maßgebend.

3.2. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne

und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

3.3. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz genügen.

4. Beistellungen

4.1. Der Lieferer haftet uns für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.

4.2. Von uns beigestellte Materialien und Stoffe werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Eigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferers für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

5. Unterlagen/Fertigungsmittel/Geheimhaltung

5.1. Alle dem Lieferer zur Verfügung gestellten oder von ihm nach unseren besonderen Angaben angefertigten Arbeitsunterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) und Daten darf der Lieferer nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwenden. Er hat sie mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind uns – samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zu übergeben.

5.2. Die Arbeitsunterlagen und Daten dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Soweit im Rahmen der Ausführung der Bestellung Zeichnungen oder andere Unterlagen Dritter ausgehändigt oder Geschäftsgeheimnisse Dritten mitgeteilt werden müssen, ist der Lieferer dafür verantwortlich, dass auch der Dritte die vorstehenden Bestimmungen einhält.

5.3. Fertigungsmittel (z. B. Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge usw.), die uns vom Lieferer gestellt oder von ihm nach unseren Angaben gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Nach Abwicklung unserer Bestellung sind

alle Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt wurden, unaufgefordert an uns zurückzusenden. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

6. Fertigungsprüfungen/Endkontrollen

6.1. Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, die Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die sachlichen Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Lieferers.

6.2. Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferer nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungspflichten.

7. Termine und Fristen

7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7.2. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat uns der Lieferer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere die Pflicht zum Ersatz des Verzugschadens aus. Falls der Lieferer den vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet, verspricht er dem Besteller für jeden Tag des Verzuges 0,25 % der Auftragssumme je Werktag (Montag bis Samstag), insgesamt jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme als Mindestschaden zu zahlen.

7.3. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung oder auf amtlicher Waage ermittelten Werte maßgebend.

7.4. Vorablieferungen sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Rechnungslegung zum vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin erfolgt und dass die Vorablieferung nur im Umfang von maximal 1/3 der vertraglich gebundenen Monatsgröße erfolgt.

7.5. Der Lieferer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

7.6. Hat der Lieferer wiederholt nicht zu den vereinbarten Terminen geliefert, können wir die weitere Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Verpackung/Versand/Entgegennahme

8.1. Soweit nicht Spezielles vereinbart ist, hat der Lieferer für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des handelsüblichen zu sorgen.

8.2. Soweit eine besondere Vergütung für die Verpackung ausdrücklich vereinbart war, behalten wir uns das Recht vor, für den Versand benutztes, wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferers zurückzusenden unter Rückbelastung der vollen Mietgebühren oder 2/3 des Verpackungswertes.

8.3. Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen, wo auch die Gefahr für die Ware auf uns übergeht. Frachtkosten übernehmen wir ganz oder teilweise nur in konkret vereinbarten Fällen. In diesem Falle hat die Beförderung auf die für uns kostengünstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu erfolgen.

8.4. Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein beizufügen.

8.5. Wir können die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

9. Rechnung und Zahlung

9.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung und Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums zuzusenden.

9.2. Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware und Vorlage der Rechnung, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Skonto-Frist nicht.

9.3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

10. Abtretung und Aufrechnung

10.1. Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferer nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

10.2. Der Lieferer ist nicht befugt, mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt.

10.3. Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der Lieferer seine Leistungen weder verweigern noch sie zurückhalten.

10.4. Wir sind hingegen berechtigt, gegen Forderungen unseres Lieferanten jederzeit die Aufrechnung zu erklären, und zwar auch dann, wenn unsere zur Aufrechnung gestellten Forderungen bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

11. Mängelhaftung

11.1. Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die gelieferte Ware noch von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

11.2. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.3. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferer zu. Der Lieferer haftet gegenüber dem Besteller im gesetzlichen Umfang. Der Besteller ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen.

11.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Ablieferung.

11.5. Bei zweimaliger mangelhafter Lieferung im Geltungsbereich ein- und desselben Vertrages sind wir zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

11.6. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

12. Haftung des Lieferers

12.1. Wird der Besteller aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferer den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Bestellers vorliegt.

12.2. Muss der Besteller aufgrund eines Schadensfalles Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) durchführen oder ist er von solchen betroffen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr ergeben. Der Besteller wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Lieferer über den Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

12.3. Der Besteller behält sich vor, vom Lieferer den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

12.4. Wird der Besteller von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferer, den Besteller auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr zu erstatten. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Bestellers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

12.5. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

12.6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Harzgerode (Sitz der Gesellschaft), soweit der Lieferer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer an seinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts auch wenn der Lieferer seinen Firmensitz im Ausland hat.

13.3. Sollte eine Regelung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand 04.04.2017